

Einwohnergemeinde Biglen

BAUREGLEMENT 2009

26. Juni 2009

15. September 2022, Änderungen BMBV

Mitwirkung / Vorprüfung

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am
26. Juni 2009

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und
Raumordnung des Kantons Bern am 28. Januar 2010

Legende Darstellung Änderungen

- Anpassung BMBV (neu / gestrichen)
- Genehmigte Baureglementsänderungen /
geltendes Recht

INGRESS

Baurechtliche Grund-
ordnung

Das Baureglement der Einwohnergemeinde Biglen bildet zusammen mit den Zonenplänen M. 1/5000 und M. 1/2000 ~~sowie dem Zonenplan Naturgefahren M. 1/5000 sowie dem Zonenplan Naturgefahren und Gewässerräume M. 1/2500~~ die baurechtliche Grundordnung für das gesamte Gemeindegebiet.

Zonenplan

In den Zonenplänen M. 1/5000 und M. 1/2000 sind die einzelnen Nutzungszonen in Form von farbigen Flächen – den Nutzungszonen – dargestellt. Alle Grundnutzungszonen im Baugebiet und im Nichtbaugebiet sowie alle weiteren Zonen decken zusammen mit den Wirkungsbereichen von besonderen baurechtlichen Ordnungen (Überbauungsordnungen UeO und Zonen mit Planungspflicht ZPP) das gesamte Gemeindegebiet ab. Die Nutzungszonen werden überlagert durch Gebiete und Objekte von Natur- und Landschaftsschutz mit Bau- und Nutzungsbeschränkungen.

Kapitel 5

BMBV

Das Baureglement BR übernimmt die Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen BMBV.

BSG 721.3, Stand 01.07.2019

Kommentar/Hinweise

Der Kommentar in der rechten Spalte des BR dient der Verständlichkeit, erläutert Begriffe und liefert u.a. die notwendigen Hinweise auf andere Artikel, Erlasse oder Grundlagen. Der Kommentar ist weder vollständig noch verbindlich. Er wird vom Gemeinderat erlassen, periodisch überprüft und angepasst.

Übergeordnetes Recht

Das übergeordnete Recht geht vor und ist vorbehalten. Das Baureglement regelt nur, was nicht schon auf eidgenössischer und kantonaler Ebene geregelt ist. Auf wichtige Bestimmungen wird jeweils in der Kommentarspalte hingewiesen.

Regelt das Baureglement einen Sachverhalt nicht oder nur lückenhaft, gilt ersatzweise das dispositive öffentliche Recht des Kantons. Ausgenommen ist die Landwirtschaftszone, wo bewusst auf Bauvorschriften verzichtet wird und die Dimensionen im Einzelfall festgelegt werden.

Auch wenn das private Baurecht vom öffentlichen weitgehend verdrängt worden ist, bleibt es selbständig anwendbar. Unter Nachbarn sind insbesondere die zivilrechtlichen Bau- und Pflanzvorschriften von Bedeutung. Diese Vorschriften bieten dem Grundeigentümer einen Minimalschutz, der nur unter besonderen Voraussetzungen vom öffentlichen Recht verdrängt werden kann, z.B. das Beseitigungsverbot von schattenwerfenden Bäumen aus Gründen des Landschaftsschutzes.

Z.B. Art. 63 SBG betreffend Strassenabstände; Art. 25 KWaG und Art. 34 KWaV betreffend Waldabstand. Art. 16 a Abs. 1 und 2 RPG, Art. 34 ff. und Art. 39 ff. RPV; Art. 80 ff. BauG

Art. 684 ff. ZGB und Art. 79 EGZGB.

Baubewilligung

Das Baubewilligungsverfahren ist im übergeordneten Recht abschliessend geregelt. Im Baureglement werden keine Vorschriften des übergeordneten Rechts wiederholt.

Ausnahmsweise sind auch Bauten und Anlagen, welche ohne Baubewilligung errichtet werden dürfen, der Baubewilligungspflicht unterworfen. Dies ist z.B. der Fall, wenn in einem Landschaftsschutzgebiet ein absolutes Bauverbot gilt. Die baubewilligungsfreie Baute bedarf einer Ausnahmbewilligung.

Bauten und Anlagen, die erheblich von der baurechtlichen Grundordnung abweichen (besondere Bauten und Anlagen) oder wesentliche Auswirkungen auf die räumliche Ordnung und die Umwelt haben, bedürfen einer besonderen Grundlage in einer Überbauungsordnung.

Baubewilligungspflicht s. Art. 22 Abs. 1 RPG; Art. 1 Abs. 1 und 3 BauG; Art. 4 ff. BewD; Weisung «Baubewilligungsfreie Bauten und Anlagen nach Art. 1 Abs. 3 Bst. b bb BauG» (BSIG Nr. 7/725.1/1.1). Art. 5 Abs. 2 BewD

Art. 86 Abs. 3 BauG i.V. mit Art. 100 BauV

Art. 19 ff. BauG; Art. 19 ff. BauV.

Besitzstandsgarantie

Bestehende Bauten und Anlagen, welche von einer Baubeschränkung betroffen und dadurch rechtswidrig werden, geniessen den Schutz der Besitzstandsgarantie. Diese ist im übergeordneten Recht geregelt. Aufgrund bisherigen Rechts bewilligte oder bewilligungsfreie Bauten und Anlagen dürfen unterhalten, zeitgemäss erneuert und – soweit dadurch ihre Rechtswidrigkeit nicht verstärkt wird – auch umgebaut oder erweitert werden. Vorbehalten bleibt eine abweichende Regelung auf Gemeindeebene.

Art. 3, 11 und 82 BauG

Art. 232 BR Übergangsnutzungen

Qualitätssicherung

Das Baureglement regelt nicht alles. Es belässt genügend Spielraum um z.B. in der Bau- und Aussenraumgestaltung auf unterschiedliche Gegebenheiten einzugehen. Diese müssen jedoch sorgfältig analysiert werden. Das Baureglement bietet Erweiterungen des Gestaltungsspielraumes an; allerdings unter der Voraussetzung, dass die Siedlungs- und architektonische Qualität gewährleistet ist.

Art. 411 ff BR Qualität des Bauens und Nutzens

Wer baut, übernimmt Verantwortung gegenüber der Mitwelt. Die Bestimmungen des Baureglementes sollen helfen, diese Verantwortung wahrzunehmen.

Zuständigkeiten

Die Zuständigkeiten sind im übergeordneten Recht sowie in der Gemeindeordnung der Gemeinde Biglen geregelt.

Art. 66 BauG

INHALT

Artikel		Seite
1	GELTUNGSBEREICH	8
101	Geltungsbereich sachlich.....	8
102	Geltungsbereich räumlich.....	8
103	Ausgleich von Planungsvorteilen.....	8
2	NUTZUNGSZONEN	9
21	Wohn-, Misch- und Arbeitszonen.....	9
211	Art der Nutzung.....	9
212	Mass der Nutzung.....	11
22	Zonen für öffentliche Nutzungen sowie für Sport- und Freizeitanlagen	14
221	Zonen für öffentliche Nutzungen.....	14
222	Zonen für Sport- und Freizeitanlagen.....	16
23	Weitere Nutzungszonen im Baugebiet	17
231	Grünzonen.....	17
232	Übergangsnutzungen.....	17
24	Nutzungszonen im Nichtbaugebiet	18
241	Landwirtschaftszone.....	18
3	BESONDERE BAURECHTLICHE ORDNUNGEN	19
31	Zonen mit Planungspflicht (ZPP)	19
311	ZPP Nr. 3 „Kreuz“.....	19
312	ZPP Nr. 7 „Bären Halden“.....	20
313	ZPP Nr. 9 „Arnistrasse“.....	25
32	Bestehende besondere baurechtliche Ordnungen	27
321	Zonen mit bestehenden Überbauungsordnungen (ZÜO).....	27

4	QUALITÄT DES BAUENS UND NUTZENS	28
41	Bau- und Aussenraumgestaltung	28
411	Gestaltung	28
412	Bauweise, Stellung der Bauten	29
413	Fassadengestaltung	29
414	Dachgestaltung	30
415	Aussenraumgestaltung	32
416	Aussenantennen	32
417	Reklamen und Plakatierung	33
418	Gestaltungsspielraum	33
42	Qualitätssicherung	34
421	Fachberatung	34
422	Qualifizierte Verfahren	35
43	Nachhaltiges Bauen und Nutzen	35
431	Ökologischer Ausgleich im Siedlungsgebiet	35
432	Energie	35
5	BAU- UND NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN	36
51	Ortsbildpflege	36
511	Ortsbilderhaltungsgebiete	36
512	Baupolizeiliche Masse: Abweichungen	36
52	Pflege der Kulturlandschaft	37
521	Baudenkmäler	37
522	Archäologisches Schutzgebiet	37
523	Einzelbäume, Hofbäume und Hochstammobstgärten	37
524	Fliessgewässer	38
525	Amphibienlaichgebiet Änggist	39
53	Schutz der naturnahen Landschaft	40
531	Landschaftsschutzgebiete	40
532	Lebensräume	40

54	Ersatz- und Förderungsmassnahmen	43
541	Ersatzmassnahmen	43
542	Förderungsmassnahmen	43
55	Gefahrengebiete	44
551	Bauen in Gefahrengebieten	44
552	Gefahrenstufen	44
6	STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	46
601	Widerhandlungen.....	46
602	Inkrafttreten	46
603	Aufhebung von Vorschriften.....	46
ANHANG	48
A 1	Definitionen und Begriffe und Messweisen gemäss BMBV	49
A 2	Bernisches Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch, Art. 79	72
A 3	Abkürzungen	77
A 4	Sachregister	82
A 5	Genehmigungsvermerke	85

Marginale	Art.	Normativer Inhalt	Kommentar / Hinweise
	1	GELTUNGSBEREICH	
Geltungsbereich sachlich	101	Das Baureglement umfasst kommunales Bau-, Planungs- und Umweltrecht.	<i>Umweltrecht umfasst insbesondere Natur-, Landschafts-, Ortsbild- und Denkmalschutz.</i>
Geltungsbereich räumlich	102	Das Baureglement gilt für das ganze Gemeindegebiet.	
Ausgleich von Planungsvorteilen	103	Erwächst einem Grundeigentümer durch eine Planungsmassnahme ein Mehrwert, so verfügt die Gemeinde nach Inkrafttreten der Planungsmassnahme die Mehrwertabgabe gemäss Art. 142 ff. BauG und gemäss dem Reglement vom 23.05.2017 über den Ausgleich von Planungsmehrwerten.	<i>Art. 5 RPG verpflichtet die Kantone für einen angemessenen Ausgleich von Vor- und Nachteilen zu sorgen. Der Ausgleich von Planungsmehrwerten richtet sich nach den Art. 142 sowie 142a – 142f BauG. Für die Abgabesätze, Fälligkeiten und Zuständigkeiten gelangt das Reglement über den Ausgleich von Planungsmehrwert vom 23.05.2017 zur Anwendung. Die Mehrwerterträge werden einer Spezialfinanzierung zugewiesen und sind für alle Zwecke nach Art. 5 Abs. 1 der RPG, insbesondere für öffentliche steuerfinanzierte Infrastrukturanlagen zu verwenden.</i>

Marginale	Art.	Normativer Inhalt	Kommentar / Hinweise
	2	NUTZUNGSZONEN	
	21	Wohn-, Misch- und Arbeitszonen	
Art der Nutzung	211	Für die einzelnen Bauzonen gelten die folgenden Nutzungsarten, Wohnanteile und Lärmempfindlichkeitsstufen:	<i>Vorbehalten bleiben Übergangsnutzungen gemäss Art. 232 BR</i>
<u>Zone</u>	<u>Abk.</u>	<u>Nutzungsart</u>	<u>ES</u>
Wohnzonen	W	<ul style="list-style-type: none"> – Wohnen ¹⁾ – stille Gewerbe – ausgenommen sind Kirchen und andere religiöse Einrichtungen 	II ²⁾ <i>ES = Lärmempfindlichkeitsstufe (Art. 43 LSV)</i> <i>Stilles Gewerbe wie z.B. Büros, Arztpraxen, Coiffeurbetriebe oder Künstlerateliers wirken in der Regel weder durch ihren Betrieb, noch durch den verursachten Verkehr störend (S. Art. 90 Abs. 1 BauV).</i>
Mischzonen	M	<ul style="list-style-type: none"> – Wohnen ¹⁾ – stille bis mässig störende Gewerbe – Gastgewerbe – Verkauf bis 500 m² Verkaufsfläche – Dienstleistungen – Tankstellenanlagen sind nicht zugelassen 	III <i>Mässig störende Gewerbe wie z.B. Verkaufsläden, Dienstleistungsbetriebe sowie emissionsarme Werkstätten und Produktionsbetriebe dürfen das Wohnen nicht wesentlich beeinträchtigen.</i> <i>Einkaufszentren mit einer Verkaufsfläche von über 500 m² bedürfen einer Überbauungsordnung (Art. 20 Abs. 3 BauG).</i>

¹⁾ Dem Wohnen gleichgestellt sind Gemeinschaftsräume, Kindergärten und Kindertagesstätten sowie ähnliche Nutzungen.

²⁾ Entlang den Strassen mit erheblichem Durchgangsverkehr (d.h. entlang der „Rohrstrasse“) gilt in einer ersten Bautiefe ES III.

Marginale	Art.	Normativer Inhalt	Kommentar / Hinweise
Arbeitszone	A	<ul style="list-style-type: none"> – Arbeitsnutzungen; Verkaufsnutzungen bis 500 m² Verkaufsfläche – Wohnnutzung nur für das betriebsnotwendig an den Standort gebundene Personal gestattet – ausgenommen sind Kirchen und andere religiöse Einrichtungen 	<p>III</p> <p><i>Dazu gehören z.B. Hauswarts-, Sicherheits- und Pikettpersonal. Voraussetzung ist in jedem Falle, dass wohngygienisch tragbare Verhältnisse gewährleistet sind (s. Art. 21 BauG und 62–69 BauV).</i></p>
Mischzone BIGLA	MB	<ul style="list-style-type: none"> – gemischte Nutzung gemäss Mischzone M – Umnutzungen und Umbauten innerhalb der bestehenden Gebäudehülle sind gestattet. 	<p>III</p>

Marginale	Art.	Normativer Inhalt	Kommentar / Hinweise
Mass der Nutzung	212	1 Für die einzelnen Bauzonen gelten die folgenden baupolizeilichen Masse:	Vorbehalten bleiben Übergangsnutzungen gemäss Art. 232 BR sowie die Gestaltungsfreiheit gemäss Art. 75 BauG und der Gestaltungsspielraum Art. 418 BR

Zone	Abk.	kGA in m	gGA in m	GL * in m	GB * in m	GH Fh tr in m	VG
Wohnzone 2	W2 ¹⁾	4,0	8,0	25,0	12,0	7,0 7,5	2
Wohnzone 3	W3	5,0	10,0	35,0	14,0	10,0 11,0	3
Mischzone	M2 ¹⁾	4,0	8,0	30,0	13,0	8,0 8,5	2
Mischzone	M3	5,0	10,0	40,0	15,0	10,0 11,0	3
Arbeitszone	AZ	4,0	4,0	-	-	10,0 11,0	-
Mischzone BIGLA	MB	4,0	4,0	-	-	-	-

- kGA = kleiner Grenzabstand (s. Anhang A1 BR)
- gGA = grosser Grenzabstand (s. Anhang A1 BR)
- GL = Gebäudelänge (s. Anhang A1 BR)
- GB = Gebäudebreite (s. Anhang A1 BR)
- Fh tr = Fassadenhöhe bei Bauten mit Schrägdächern traufseitig (s. Anhang A1 BR)
- VG = Vollgeschosse (s. Anhang A1 BR)

* ohne An-~~und Neben~~bauten

¹⁾In diesen Zonen ist die Gestaltungsfreiheit nach den Bestimmungen von Art. 75 Baugesetz ausgeschlossen.

s. Art. 414

Marginale	Art.	Normativer Inhalt	Kommentar / Hinweise
	2	Zudem gelten die folgenden Masse für	
	a.	Unbewohnte An- und Nebenbauten Klein- und Anbauten	S. Anhang A 1 BR
		– Grenzabstand GA: mind. 2,0 m	
		– anrech. Gebäudefläche aGbF max. 60 m ²	
		– Gebäudehöhe GH: max. 3,0 m	
		– traufseitige Fassadenhöhe Fh tr: max. 4,0 m	
		– Gebäudefläche GBF: max. 60 m²	
	b.	Unterirdische Bauten Unterniveaubauten	
		– über massgebendem Terrain: zulässig max. 1,2 m	
		– Grenzabstand A min. 1,0 m	
	c.	Unterirdische Bauten	
		– Grenzabstand A min. 1,0 m	
	d.	Abgrabungen max. 5,0 m	S. Anhang A 1 BR
	e.	Vorspringende Gebäudeteile	
		– zulässige Breite: max. 4,0 m	
		– zulässiges Mass im Grenzabstand: max. 2,0 m	
		– zulässige Tiefe: max. 2,0 m	
		– zulässiger Anteil Fassadenlänge des entsprechenden Fassadenabschnitts: max. 40%	
		– Vordächer: zulässige Ausladung 2,5 m	

Marginale	Art.	Normativer Inhalt	Kommentar / Hinweise
		<p>f. Gestaffelte Gebäude: Staffelung</p> <ul style="list-style-type: none"> – in der Höhe: mind. 1,5 m – in der Situation: mind. 3,0 m 	
		<p>g. Geschosse</p> <ul style="list-style-type: none"> – Untergeschoss: OK EG darüberliegender fertiger Boden 1. Vollgeschoss im Mittel max. 1,2 m über die Fassadenlinie hinausragend über fertigem Terrain – Dachgeschoss: zulässige Kniwandhöhe Kniestockhöhe max. 1,2 m 1,5 m – Attikageschoss: zulässige Höhe max. 3,0 m – Attikageschoss: Rückversetzung mind. Muss bei mind. einer ganzen Längsfassade gegenüber dem darunter liegenden Geschoss um 4,0 m zurückversetzt sein 	s. Art. 414
	3	<p>Vorbehalten bleiben die Gestaltungsfreiheit nach den Bestimmungen des Baugesetzes sowie die Vorschriften zu den Überbauungsordnungen, zur Übergangsnutzung und über die Ortsbilderhaltungsgebiete.</p>	S. Art. 75 BauG

Marginale	Art.	Normativer Inhalt			Kommentar / Hinweise
	22	Zonen für öffentliche Nutzungen sowie für Sport- und Freizeitanlagen			
Zonen für öffentliche Nutzungen	221	In den einzelnen Zonen für öffentliche Nutzungen (ZÖN) gelten die folgenden Bestimmungen:			<i>ZöN sind Zonen gemäss Art. 77 BauG. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Bau- und Aussenraumgestaltung gemäss Art. 411 ff. BR</i>
Bezeichnung		Zweckbestimmung	Grundzüge der Überbauung und Gestaltung	ES	<i>ES = Lärmempfindlichkeitsstufe gem. Art. 43 LSV</i>
A		Schule	Gebäudehöhe GH 10,0 m Fh tr 11,0 m Grenzabstand gA 5,0 m	III	
B		Kirche und Zehntenspeicher	bestehend, schützenswertes Gebäude	III	
C		Gemeindehaus	bestehend, schützenswertes erhaltenswertes Gebäude	III	

Marginale	Art.	Normativer Inhalt	Kommentar / Hinweise	
D		Friedhof	bestehend, für Neubauten gilt: Gebäudehöhe GH = 3,5 m Fh tr 4,0 m Grenzabstand gA = 4,0 m	
E		Feuerwehr- magazin	bestehend	
F		Schule	Bei einer allfälligen Erweiterung der Primarschule muss auf die Struktur der bestehenden Schulbauten Rück- sicht genommen werden. Gebäudehöhe GH = 10,0 m Fh tr 11,0 m Grenzabstand gA = 5,0 m	III
G		Regenüberlauf- becken	bestehend	

Marginale	Art.	Normativer Inhalt			Kommentar / Hinweise
Zonen für Sport- und Freizeitanlagen	222	In den einzelnen Zonen für Sport- und Freizeitanlagen (ZSF) gelten die folgenden Bestimmungen:			<i>ZSF sind Zonen gemäss Art. 78 BauG. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Bau- und Aussenraumgestaltung gemäss Art. 411 ff. BR</i>
Zone	Abk.	Zweckbestimmung	Grundzüge der Überbauung	ES	<i>ES = Lärmempfindlichkeitsstufe gem. Art. 43 LSV</i>
1 „Freibad“	ZSF 1	Freibad mit Nebenanlagen	realisiert; eine zeitgemässe Erneuerung oder Erweiterung der Nebenanlagen im Rahmen des Nutzungszwecks ist gestattet.	III	
2 „Pistolenschützen-Stand“	ZSF 2	Schiessanlage der Pistolenschützen	realisiert; eine zeitgemässe Erneuerung der Anlage im Rahmen des Nutzungszwecks ist gestattet.		
3 „Schiessanlage 300 m“	ZSF 3	Schiessanlage 300 m	realisiert; eine zeitgemässe Erneuerung der Anlagen im Rahmen des Nutzungszwecks ist gestattet.		

Marginale	Art.	Normativer Inhalt	Kommentar / Hinweise
	23	Weitere Nutzungszonen im Baugebiet	
Grünzonen	231	<p>1 Die Grünzonen (GRZ) sind Freihaltezonen.</p> <p>2 Für die einzelnen Grünzonen gelten die folgenden Zweckbestimmungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Erhaltung der Siedlungstrennung und des Siedlungsrandes <p>3 Der bestehende Baum- und Gehölzbestand ist zu erhalten, sachgerecht zu pflegen und nötigenfalls zu ersetzen.</p>	<p><i>Grünzonen gliedern die Siedlung, halten im Ortsinnern Grünräume frei, dienen dem Umgebungsschutz von Baudenkmalern oder der Freihaltung wichtiger Ortsansichten und Aussichtslagen (s. Art. 79 BauG). Für bestehende Bauten und Anlagen gilt die gesetzliche Besitzstandsgarantie (Art. 3 BauG).</i></p> <p><i>Bäume und Gehölze prägen insbesondere die Umgebung von Ortsbild und Baudenkmalern; Feldgehölze und Hecken sind gem. Art. 27 NSchG geschützt. Ausnahmegewilligungen für Ausreitungen erteilt der Regierungsrat (Art. 27 Abs. 2 NSchG).</i></p>
Übergangsnutzungen	232	<p>1 Für zonenfremde Nutzungen im Baugebiet kann der Gemeinderat eine Übergangsnutzung für maximal fünf Jahre bewilligen.</p> <p>2 Es müssen dazu mindestens folgende Bedingungen erfüllt sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Nutzung und das Bauprojekt müssen auf maximal fünf Jahre ausgelegt sein; – der Rückbau muss einfach erfolgen können und in Form eines Vertrages zwischen der Gemeinde und den Bewilligungsnehmenden oder mittels einer Erfüllungsgarantie finanziell sichergestellt sein; – bezüglich Immissionen sind die Vorschriften der Zone einzuhalten; – bei Wohnungen müssen die wohnhygienischen Voraussetzungen erfüllt sein. 	<p><i>Übergangsnutzungen entsprechen in ihrer Auswirkung einer erweiterten Besitzstandsgarantie (Art. 3 Abs. 4 BauG). Sie erlauben die zonenfremde Nutzung von Gebieten, die noch nicht für eine Neunutzung oder Überbauung reif sind – z.B. kulturelle Nutzung einer Industriebrache oder die Freizeitnutzung einer unüberbauten Wohnzone. Solche Nutzungen sind übergangsmässig, zeitlich befristet und ohne Ausnahmegewilligung zulässig. Verweigert der Gemeinderat seine Zustimmung, kann eine Übergangsnutzung nur über eine Ausnahmegewilligung (Art. 26 BauG) ermöglicht werden.</i></p>

Marginale	Art.	Normativer Inhalt	Kommentar / Hinweise
	3	Die Gültigkeit der Übergangsnutzung kann durch den Gemeinderat um längstens zwei Jahre auf sieben Jahre verlängert werden.	<i>Eine längere Nutzungsdauer oder die definitive Umnutzung bedingen eine Zonenplanänderung.</i>
	24	Nutzungszonen im Nichtbaugebiet	
Landwirtschaftszone	241	<p>1 In der Landwirtschaftszone (LWZ) richten sich die Nutzung und das Bauen nach den Vorschriften des eidgenössischen und des kantonalen Rechts.</p> <p>2 Soweit mit übergeordnetem Recht vereinbar, gelten ergänzend folgende Bestimmungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Wohnbauten wie Zone W2 – Ökonomiegebäude wie Zone A – Gesamthöhe Silohöhe inkl. Kranbahn 15,0 m <p>3 Gewächshäuser für den gewerbsmässigen Gemüse- und Gartenbau sind nur in dafür ausgeschiedenen Zonen zugelassen.</p> <p>4 Es gelten die Vorschriften der ES III.</p>	<p><i>S. Art. 16 f und 24 ff. RPG; Art. 34 ff. und 39 ff. RPV; Art. 80 ff. BauG. Für die Landwirtschaftszone gelten keine baupolizeilichen Masse. Die Gebäudemasse werden im Einzelfall entsprechend den Bedürfnissen aufgrund der einschlägigen Normen der Forschungsanstalt Tänikon (sog. FAT-Normen) im Baubewilligungsverfahren festgelegt.</i></p> <p><i>Gewächshäuser im Sinne dieser Vorschrift sind solche, die fest und auf Dauer (mehr als 6 Monate) installiert sind und der gewerbsmässigen Produktion von pflanzlichen Erzeugnissen dienen.</i></p> <p><i>S. Art. 43 LSV.</i></p>

Marginale	Art.	Normativer Inhalt	Kommentar / Hinweise
	3	BESONDERE BAURECHTLICHE ORDNUNGEN	
	31	Zonen mit Planungspflicht	
		Zonen mit Planungspflicht (ZPP) bezwecken die ganzheitliche, haushälterische und qualitativ anspruchsvolle wirtschaftliche und bauliche Entwicklung wichtiger, unüberbauter, unternutzter oder umzunutzender Areale.	<p><i>Gemäss Art. 93 BauG setzt das Bauen in einer Zone mit Planungspflicht eine rechtskräftige Überbauungsordnung voraus. Diese wird durch den Gemeinderat erlassen. Die Befreiung von der Planungspflicht richtet sich nach Art. 93 Abs. 1 und 2 BauG.</i></p> <p><i>Es stehen drei Wege zur Befreiung von der Planungspflicht offen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – vor Erlass der Überbauungsordnung die Bewilligung eines einzelnen Vorhabens, – das Ergebnis eines SIA-Projektwettbewerbes oder – mit Zustimmung des AGR zu einem Gesamtvorhaben, welches das Planungsziel in der ganzen ZPP erfüllt. <p><i>S. Arbeitshilfe Ortsplanung AHOP des Amtes für Gemeinden und Raumordnung AGR: Von der Zone mit Planungspflicht zur Baubewilligung; Juni 1998.</i></p>
ZPP Nr. 3 “Kreuz“	311	1 Für die Zone mit Planungspflicht ZPP Nr. 3 gelten die folgenden Bestimmungen:	
Planungszweck		2 Sicherstellen einer zweckmässigen Überbauung und Erschliessung des Areals mit Erhalt des Grünraumes östlich Kreuz.	
Art der Nutzung		3 Mischzone M	
Mass der Nutzung		4 AZ = 0,65 GFZo = 0,7 zwei Vollgeschosse	
Gestaltungs- und Erschliessungs-		5 - Berücksichtigung Naturschutz (Zonenplan) - Möglichst optimale Einordnung von Bauten und	

Marginale	Art.	Normativer Inhalt	Kommentar / Hinweise
grundsätze		<p>Anlagen ins Ortsbild (Baugruppe) bzw. in die gebaute Umgebung (Objekte Bauinventar)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Parkplatzbepflanzung mit hochstämmigen Laubbäumen - Verkehrszufahrt ab „Rohrstrasse“ - Fusswegerschliessung ab „Bahnhofstrasse“ 	
Lärmempfindlichkeitsstufe	6	ES III	Art. 43 LSV
ZPP Nr. 7 “Bären Halden“	312	1	Für die Zone mit Planungspflicht ZPP Nr. 7 gelten die folgenden Bestimmungen:
Planungszweck		2	<p>Sicherstellen der Erhaltung des schützenswerten Gebäudes Bärenstutz Nr. 17 und Freihaltung der Parzelle Nr. 87 vor einer Überbauung.</p> <p>Die Zone mit Planungspflicht ZPP Nr. 7 „Halden“ schafft die Grundlage für eine Überbauung mit einem Alterszentrum sowie Wohn- und Dienstleistungsnutzung, unter Berücksichtigung der denkmalpflegerischen Anliegen und der sorgfältigen Gestaltung von Gebäuden und Aussenräumen.</p> <p>Für das Bauprojekt ist das Siegerprojekt des Projektwettbewerbs vom November 2014 mit Weiterbearbeitung vom Mai 2017 als Richtprojekt bezüglich Situierung, Proportionierung und Gestaltung der Bauten, der Materialisierung der Fassaden sowie der architektonischen Gestaltung der Aussenräume massgebend. Bezüglich Innenorganisation und Grundrissanordnung der Gebäude ist das Richtpro-</p>

Marginale	Art.	Normativer Inhalt	Kommentar / Hinweise																																
		jekt nicht verbindlich.																																	
Art der Nutzung	3	Mischzone M Zugelassen sind Wohn- und stille bis mässig störende Dienstleistungsnutzungen sowie Gastgewerbe.																																	
Mass der Nutzung	4	Das Mass der Nutzung richtet sich nach der bestehenden Gebäudehülle, unter Wahrung des Gebäudeschutzes. a. In den einzelnen Sektoren sind für bestehende Bauten und Neubauten die folgenden minimalen und maximalen oberirdischen Geschossflächen GF zugelassen: <table border="0" style="margin-left: 40px;"> <tr> <td>Sektor A</td> <td>mind.</td> <td>GF</td> <td>1'920 m²</td> </tr> <tr> <td></td> <td>max.</td> <td>GF</td> <td>3'640 m²</td> </tr> <tr> <td>Sektor B</td> <td>mind.</td> <td>GF</td> <td>2'535 m²</td> </tr> <tr> <td></td> <td>max.</td> <td>GF</td> <td>3'580 m²</td> </tr> <tr> <td>Sektor C</td> <td>mind.</td> <td>GF</td> <td>1'100 m²</td> </tr> <tr> <td></td> <td>max.</td> <td>GF</td> <td>2'570 m²</td> </tr> <tr> <td>Sektor D</td> <td>mind.</td> <td>GF</td> <td>2'675 m²</td> </tr> <tr> <td></td> <td>max.</td> <td>GF</td> <td>3'310 m²</td> </tr> </table> b. Für die bestehenden Gebäude ist, unter Berücksichtigung der denkmalpflegerischen Rahmenbedingungen, das bestehende Gebäudevolumen für das Mass der Nutzung massgebend.	Sektor A	mind.	GF	1'920 m ²		max.	GF	3'640 m ²	Sektor B	mind.	GF	2'535 m ²		max.	GF	3'580 m ²	Sektor C	mind.	GF	1'100 m ²		max.	GF	2'570 m ²	Sektor D	mind.	GF	2'675 m ²		max.	GF	3'310 m ²	
Sektor A	mind.	GF	1'920 m ²																																
	max.	GF	3'640 m ²																																
Sektor B	mind.	GF	2'535 m ²																																
	max.	GF	3'580 m ²																																
Sektor C	mind.	GF	1'100 m ²																																
	max.	GF	2'570 m ²																																
Sektor D	mind.	GF	2'675 m ²																																
	max.	GF	3'310 m ²																																
Gesamthöhe der Gebäude / Dachge-	5	Für Neubauten wird die Gesamthöhe durch Höhenkoten (m.ü.M.) festgelegt. Diese werden bei begeh-																																	

Marginale	Art.	Normativer Inhalt	Kommentar / Hinweise
staltung		<p>baren Flachdächern bis oberkant offene oder geschlossene Brüstung, bei nicht begehbaren Flachdächern bis zum höchsten Punkt der Dachkonstruktion und bei Satteldächern bis zum höchsten Punkt der Dachkonstruktion gemessen. Die Dachneigung bei Satteldächern beträgt in allen Sektoren 38° bis 40°.</p> <p>Pro Sektor gelten folgende Dachformen und Gebäudehöhenkoten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sektor A: Es ist ein zusätzlicher Flachdachbau gestattet. Die Gesamthöhe beträgt 750.00 m.ü.M (inkl. offene oder geschlossene Brüstung) - Sektor B: Es sind zwei Gebäude mit Satteldach und einem Nord-Süd ausgerichteten First gestattet. Die Gesamthöhe der Gebäude beträgt 757.00 m.ü.M. - Sektor C: Es ist ein zusätzlicher Neubau mit Satteldach und einem Nord-Süd ausgerichteten First gestattet. Die Gesamthöhe beträgt 753.50 m.ü.M. - Sektor D: Es ist ein zusätzlicher Neubau mit Satteldach und einem Ost-West ausgerichteten First gestattet. Die Gesamthöhe beträgt 753.90 m.ü.M. 	
Gestaltungs- und Erschliessungsgrundsätze	5 6	<p>Fassaden und Dach dürfen nur mit Berücksichtigung des Schutzgedankens verändert werden</p> <p>Parkplätze können auf Parzelle Nr. 87 erstellt werden.</p>	

Marginale	Art.	Normativer Inhalt	Kommentar / Hinweise
		<ul style="list-style-type: none">— Gemeindestrasse Parzelle Nr. 29 ist Bestandteil des historischen Wegnetzes und ist für die Öffentlichkeit zu erhalten.— Erstellung der Parkplätze auf der Nordseite des Gebäudes Nr. 17 erfolgen im Zuge der Strassen- und Platzsanierung.— Bei Veränderungen von Bauten und Anlagen ist die Kant. Denkmalpflege beizuziehen. <p>a. Neubauten müssen sich, unter Berücksichtigung der ortsbaulichen und denkmalpflegerischen Rahmenbedingungen, bezüglich Volumetrie und architektonischer Gestaltung sorgfältig ins Ortsbild einfügen. Die Fassaden der Satteldachbauten sind in Holzbauweise mit Holzschalung zu erstellen. Die Dacheindeckung hat mit einer Faserzement-Schindelung zu erfolgen.</p> <p>b. Der Aussenraum ist unter Berücksichtigung einer guten Einpassung in die Topographie sorgfältig zu gestalten. Im Rahmen der Überbauungsordnung ist ein detaillierter Umgebungsgestaltungsplan zu erarbeiten. Die Umgebung ist mit naturnahen Lebensräumen, standortheimischen Bäumen, Sträuchern zu gestalten.</p> <p>c. Ersatzneubauten oder bauliche Veränderungen an den schützenswerten und erhaltenswerten Bauten und Aussenräumen bedürfen der Zustimmung der Kantonalen Denkmalpflege zuständigen Fachstelle und unterliegen der Baubewilligungspflicht.</p>	

Marginale	Art.	Normativer Inhalt	Kommentar / Hinweise
		<ul style="list-style-type: none"> d. Der Bärenweg (Parzelle Nr. 29) ist Bestandteil des historischen Wegnetzes und als öffentliche Fusswegverbindung zu gestalten. e. Im südlichen Bereich der ZPP ist eine öffentliche Fusswegverbindung zwischen Hohle und Bärenstutz zu erstellen. Diese dient auch als Notzufahrt. f. Neue Autostellplätze sind mit Ausnahme von Besucherparkplätzen in einer gemeinsamen Autoeinstellhalle unterzubringen, mit Erschliessung über den Bärenstutz (ab Einmündung Mühlestützli). Bestehende Abstellplätze werden in ihrer Anzahl übernommen, ihre Lage wird in der Überbauungsordnung geregelt. g. Das gesamte Gebiet der ZPP Nr. 7 gilt als erschlossen. 	
Gewässerraum Biglebach	7	<ul style="list-style-type: none"> a. Der Raumbedarf des Biglebachs (Gewässerraum) gewährleistet folgende Funktionen: <ul style="list-style-type: none"> a die natürliche Funktion des Bachs b Schutz vor Hochwasser c Gewässernutzung b. Der Gewässerraum wird im Bereich der ZPP Nr. 7 „Halden“ als Korridor von 11.0 m Breite festgelegt, gemessen je hälftig ab Gewässerachse. 	
Energie	8	Es gilt die Kant. Energiegesetzgebung (KEng).	

Marginale	Art.	Normativer Inhalt	Kommentar / Hinweise
Lärmempfindlichkeitsstufe Lärmschutz	6 9	Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe (ES) III.	Art. 43 LSV
ZPP Nr. 9 “Arnistrasse“	313	1 Für die Zone mit Planungspflicht ZPP Nr. 9 gelten die folgenden Bestimmungen:	
Planungszweck		2 Sicherstellung einer guten Wohnüberbauung, welche dem Übergang von der Landwirtschaftszone in die Wohnzone gerecht wird.	
Art der Nutzung		3 Wohnzone	
Mass der Nutzung/ Geschosse/ Gebäudehöhe		4 - AZ = 0,5 GFZo = 0,55 zwei Vollgeschosse - Bei Bauten am Hang ist mit Ausnahme der bergseitigen Fassade überall eine Mehrhöhe von 1.0 m gestattet. Als Hang gilt eine Neigung des gewachsenen Bodens, die in der Falllinie gemessen innerhalb des Gebäudegrundrisses wenigstens 10 % beträgt.	
Gestaltungs- und Erschliessungsgrundsätze		5 - Das ländliche Raumordnungsprinzip ist aufzunehmen. - Der Siedlungsrand gegen die Landwirtschaftszone ist natürlich zu gestalten. - Der besonderen Lage der Siedlung als neuer Ortseingang ist mit einer guten Einordnung der Neubauten ins Ortsbild Rechnung zu tragen. - Entlang der „Arnistrasse“ sind Laubbäume oder Sträucher zu pflanzen.	

Marginale	Art.	Normativer Inhalt	<i>Kommentar / Hinweise</i>
		<ul style="list-style-type: none"> - Die Erschliessung erfolgt über den „Niesenweg“ und / oder die Arnistrasse. - Es ist eine Fusswegverbindung vom „Niesenweg“ zur „Arnistrasse/ Mühlestützli“ sicherzustellen. - Die Parkierung ist weitgehend in einer zentralen Autoeinstellhalle zusammenzufassen. 	
Lärmschutz	6	<p>Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe II. Für empfindliche Räume entlang der „Arnistrasse“ sind Lüftungsmöglichkeiten auf der West- oder Ostfassade zu gewährleisten. Bis 20,0 m ab Strassenachse sind diese Lüftungsmöglichkeiten durch geeignete architektonische Fassadengestaltung vor Lärm zu schützen.</p>	<i>Art. 43 LSV</i>

Marginale	Art.	Normativer Inhalt	Kommentar / Hinweise
	32	Bestehende besondere baurechtliche Ordnungen	
Zonen mit bestehenden Überbauungsordnungen	321	Die folgenden Zonen mit bestehenden Überbauungsordnungen (ZÜO) bleiben rechtskräftig:	
Bezeichnung	Abk.	Datum / Genehmigung	
„Halden“	ZÜO	28.09.2020	
„Scheuermatt“	ZÜO	14.06.2000	
„Vögelimatt“	ZÜO	28.12.1982	
„Mutti“	ZÜO	04.10.2000	
„Syrengasse“	ZÜO	18.09.2013	
„Bärenstutz“	ZÜO	11.10.2011	
„Rohrstrasse“	ZÜO	12.04.1995	
„Riedhaldeweg“	ZÜO	11.11.1999	
„Lenzhaus“	ZÜO	24.07.2006	
„Arnistrasse“	ZÜO	19.02.2018	

Marginale	Art.	Normativer Inhalt	Kommentar / Hinweise
	4	QUALITÄT DES BAUENS UND NUTZENS	
	41	Bau- und Aussenraumgestaltung	
Gestaltung	411	<p>1 Bauten und Anlagen sind so zu gestalten, dass zusammen mit ihrer Umgebung eine gute Gesamtwirkung entsteht.</p> <p>2 Bei der Beurteilung der guten Gesamtwirkung sind insbesondere folgende Beurteilungskriterien zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Die prägenden Elemente und Merkmale des Strassen-, Orts- und Landschaftsbildes; – die bestehende und bei Vorliegen einer entsprechenden Planung auch die beabsichtigte Gestaltung der benachbarten Bebauung; – Standort, Stellung, Form, Proportionen und Dimensionen der Bauten und Anlagen; – die Fassaden- und Dachgestaltung sowie die Materialisierung und Farbgebung; – die Gestaltung der Aussenräume, insbesondere des Vorlandes und der Begrenzungen gegen den öffentlichen Raum; – die Gestaltung und Einordnung der Erschliessungsanlagen, Abstellplätze und Eingänge. <p>3 Die Vorschriften über die Ortsbildpflege bleiben vorbehalten.</p>	<p><i>Dieser allgemeine Baugestaltungsgrundsatz sowie die allgemein gehaltenen Gestaltungsregelungen ersetzen detailliertere Regelungen, z.B. im Bereich der Fassaden- und Dachgestaltung. Dies setzt voraus, dass sowohl die Projektverfassenden wie auch die Baubewilligungsbehörden das Umfeld des Bauvorhabens analysieren und den ihnen durch die offene Formulierung gegebenen Spielraum verantwortungsbewusst interpretieren. Dazu dienen die Kriterien in Abs. 2, die notwendigen Unterlagen zur Beurteilung der Gesamtwirkung sowie ggf. Massnahmen zur Qualitätssicherung gemäss Abschnitt 42, Art. 421 ff. BR</i></p> <p><i>Mit der Baueingabe sind alle Unterlagen einzureichen, die eine vollständige Beurteilung des Projektes und der Gesamtwirkung erlauben. Dazu gehören im Falle von Neu-, An- und Umbauten, welche für das Landschafts-, Dorf- oder Strassenbild relevant sind, die Darstellung der Nachbarbauten, z.B. in Situations-, Erdgeschoss- und Fassadenplänen, Modellen, 3D-Darstellungen oder Fotomontagen (s. auch Art. 15ff. BewD).</i></p> <p>S. Art. 51 BR</p>

Marginale	Art.	Normativer Inhalt	Kommentar / Hinweise	
Bauweise, Stellung der Bauten	412	1	Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt die offene Bauweise; d.h. die Bauten haben allseitig die vorgeschriebenen BauGrenz - und Gebäudeabstände einzuhalten.	S. Art. 212 BR und Anhang A 1 BR
		2	Der Zusammenbau von Gebäuden ist innerhalb der zulässigen Gebäudelänge gestattet.	S. Art. 212 BR und Anhang A 1 BR
		3	Die Stellung der Bauten hat sich nach den ortsüblichen oder vorherrschenden Merkmalen zu richten, welche das Strassen-, Quartier- oder Ortsbild prägen.	<p><i>Im weitgehend unüberbauten Gebiet sind es die «ortsüblichen», im weitgehend überbauten Gebiet die «vorherrschenden» Merkmale, welche das Orts-, Quartier- oder Strassenbild prägen.</i></p> <p><i>Dazu gehören u.a.:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – <i>In den Hanglagen: Orientierung der Bauten in Richtung Tal</i> – <i>In der Ebene: Orientierung der Bauten parallel oder rechtwinklig zur Strasse</i> <p><i>Vorbehalten bleibt die Gewährung eines grösseren Gestaltungsspielraumes gemäss Art. 418 BR.</i></p>
Fassadengestaltung	413	Die Fassadengestaltung hat sich nach den ortsüblichen oder vorherrschenden Merkmalen zu richten, welche das Strassen-, Quartier- oder Ortsbild prägen.	<p><i>Im weitgehend unüberbauten Gebiet sind es die «ortsüblichen», im weitgehend überbauten Gebiet die «vorherrschenden» Merkmale, welche das Orts-, Quartier- oder Strassenbild prägen.</i></p> <p><i>Dazu gehören u.a.:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – <i>die Verwendung ortsüblicher Materialien und Oberflächen wie Holz, verputztes Mauerwerk, Stahl, Glas und Sichtbeton</i> – <i>ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Fassadenflächen und –öffnungen.</i> <p><i>Vorbehalten bleibt die Gewährung eines grösseren Gestaltungsspielraumes gemäss Art. 418 BR.</i></p>	

Marginale	Art.	Normativer Inhalt	Kommentar / Hinweise
Dachgestaltung	414	1 Die Dachform ist freigestellt. Die Dachgestaltung hat sich nach den ortsüblichen oder vorherrschenden Merkmalen zu richten, welche das Strassen-, Quartier- oder Ortsbild prägen. Vorbehalten bleibt Art. 511 bezüglich Ortsbilderhaltungsgebieten.	<i>Im weitgehend unüberbauten Gebiet sind es die «ortsüblichen», im weitgehend überbauten Gebiet die «vorherrschenden» Merkmale, welche das Orts-, Quartier- oder Strassenbild prägen.</i> <i>Dazu gehören u.a.:</i> <ul style="list-style-type: none">– Gleich geneigte Satteldächer mit einer Dachneigung zwischen 20° und 40°, ohne Traufveränderungen, Vorbauten und Einschnitte,– allseitig Vordächer in einem ausgewogenen Verhältnis zur Dachfläche und zur Fassadenhöhe.
		2 Auf Flachdachbauten kann eine Attika erstellt werden. Diese ist allseitig um mind. 2,0 m von der Hauptfassade zurückzusetzen. Die Fassade des Attikageschosses darf, von OK Flachdach bis OK Attikadach gemessen, nicht höher als 3,0 m sein. Sie wird bei der Gebäudehöhe nicht mitgezählt.	
		3 Die Attika kann an einer Gebäude-Längsseite auf die Flucht des darunter liegenden Voll Geschosses gebaut werden, wenn dieser Versatz auf der gegenüberliegenden Längsseite flächenmässig vollständig kompensiert wird.	

Marginale	Art.	Normativer Inhalt	Kommentar / Hinweise
	4	<p>Dachaufbauten, Dacheinschnitte und Dachflächenfenster sind auf der untersten Nutzungsebene über dem Dachboden zulässig. Ihre Gesamtbreite beträgt maximal 30% der FassadenGebäuelänge des obersten Geschosses.</p> <p>Sie dürfen mit keinem Teil näher als 1,0 m an eine First- oder Gratlinie heranreichen. Der Abstand zur Trauflinie muss mindestens dem Vordach entsprechen. Lukarnen und dergleichen dürfen nicht breiter als 2,0 m sein.</p>	<p><i>Dadurch werden eine unverträgliche Auflösung ruhiger Dachflächen sowie Dachöffnungen in mehreren Reihen übereinander vermieden. Dachräume und Galerien können über die Giebel-Befensterung oder Firstoblichter belichtet werden.</i></p>
	5	<p>Firstoblichter sind sorgfältig in die Dachfläche zu integrieren; ihre Fläche beträgt zusammen maximal 30% der jeweiligen Dachfläche.</p>	<p><i>Firstoblichter sind geeignet, grosse Dachräume und innen liegende Treppenhäuser zu belichten. Sonnenkollektoren und Fotovoltaikanlagen auf Flachdächern von An- und Nebenbauten sind – zumindest im Ortsbildgebiet oder bei Bauten des Bauinventars – denjenigen auf Steildachflächen vorzuziehen. S. auch Art. 6 BeWD und die dort erwähnten Empfehlungen des AGR und des WEA. Die Gestaltung von Anlagen zur Gewinnung von erneuerbarer Energien richtet sich nach den geltenden Richtlinien des Regierungsrates des Kantons Bern.</i></p> <p><i>Vorbehalt bleibt die Gewährung eines grösseren Gestaltungsspielraumes gemäss Art. 418 BR.</i></p>

Marginale	Art.	Normativer Inhalt	Kommentar / Hinweise
Aussenraumgestaltung	415	1 Die Gestaltung der privaten Aussenräume – insbesondere der prägenden Einfriedungen, Vorgärten, Vorplätze und Hauszugänge – hat sich nach den ortsüblichen oder vorherrschenden Merkmalen zu richten, welche das Strassen-, Quartier- oder Ortsbild prägen.	<p><i>Im weitgehend unüberbauten Gebiet sind es die «ortsüblichen», im weitgehend überbauten Gebiet die «vorherrschenden» Merkmale, welche das Orts-, Quartier- oder Strassenbild prägen.</i></p> <p><i>Dazu gehören u.a.:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – <i>der intakte Vorgartenbereich mit durchgehenden Einfriedungen,</i> – <i>die Durchgrünung mit standortgerechten Sträuchern und Bäumen,</i> – <i>die Bauergärten und Obstbaumgärten im Ortsbilderhaltungsgebiet</i>
		2 Mit dem Baugesuch ist ein Aussenraumgestaltungsplan oder eine andere geeignete Darstellung der Aussenräume und deren wesentlichen Gestaltungselemente einzureichen.	<p><i>Der Aussenraum kann – zur Beurteilung der Gesamtwirkung im Zusammenhang mit benachbarten privaten und öffentlichen Aussenräumen – auch in einem Situations- oder Erdgeschossplan dargestellt werden. Wesentliche Gestaltungselemente sind z.B.: Bepflanzung, Terraingestaltung, Böschungen, Stützmauern, Spielplätze, Verkehrsflächen, Abstellflächen für Fahrräder und Motorfahrzeuge, Hauszugänge, Aufenthaltsflächen, Einfriedungen, Kehrachtsammelstellen.</i></p> <p><i>Vorbehalten bleibt die Gewährung eines grösseren Gestaltungsspielraumes gemäss Art. 418 BR.</i></p>
Aussenantennen	416	1 Als Aussenantennen (Antennen) gelten Anlagen, die dem draht- und kabellosen Empfang sowie der draht- und kabellosen Übermittlung von Signalen für Radio, Fernsehen, Amateurfunk, Mobilfunk und Ähnlichem dienen. Es handelt sich dabei um Antennen die ausserhalb von Gebäuden angebracht werden oder vom öffentlichen Raum her optisch wahrgenommen werden können.	<i>Für Parabolantennen vergl. Art. 5 BewD.</i>

Marginale	Art.	Normativer Inhalt	Kommentar / Hinweise
		<p>2 Antennen sind nach Möglichkeit in der Arbeitszone und den ZÜO im Gebiet Schürmatt, Syrengasse und Mutti sowie als Gemeinschaftsantennen zu erstellen.</p> <p>3 Antennen in den übrigen Bauzonen sind nur zulässig, wenn kein Standort in den in Absatz 2 genannten Gebieten möglich ist. In diesen Fällen ist zudem eine Koordination mit bestehenden Antennenanlagen zu prüfen. Falls die Prüfung ergibt, dass eine Koordination aufgrund der anwendbaren Vorschriften möglich ist, ist die neue Anlage am bestehenden Standort zu erstellen.</p>	
Reklamen und Plakatierung	417	<p>1 Reklamen sind so anzuordnen, dass sie das Strassen-, Orts- und Landschaftsbild, schützens- und erhaltenswerte Objekte und deren Umgebung, die Wohn- und Aufenthaltsqualität sowie die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen.</p> <p>2 Plakatanschlagstellen sind in Ortsbilderhaltungsgebieten nicht gestattet. Für Plakatanschlagstellen ist ein einheitliches Tragsystem zu verwenden.</p>	<p><i>Im Reklamebegriff eingeschlossen ist gemäss dem übergeordneten Recht auch die Plakatierung. Bezüglich der Reklame- und Baubewilligungspflicht gilt Art. 6a BewD die kantonale Verordnung über die Aussen- und Strassenreklame vom 17. Nov. 1999 (VASR). Bezüglich der Verkehrssicherheit gelten Art. 95 ff. der eidgenössischen Signalisationsverordnung vom 5. Sept. 1979 (SSV, SR 741.21) vgl. BSIG 7/722.51/1.1</i></p> <p><i>Die Plakatierungsstandorte auf öffentlichem Grund werden in Zusammenarbeit mit einer Plakatierungsfirma in einem Plakatierungskonzept und einem Konzessionsvertrag festgelegt.</i></p>
Gestaltungsspielraum	418	<p>Die Baubewilligungsbehörde kann auf Antrag der Fachberatung oder auf der Grundlage des Ergebnisses eines qualifizierten Verfahrens von den Vorschriften über die Bau- und Aussenraumgestaltung gemäss Art. 411 ff. abweichen.</p>	<p><i>Damit werden zeitgemässe und innovative Gestaltungslösungen ermöglicht, welche zwar vielleicht von der lokalen Bautradition abweichen, jedoch in jedem Fall dem Grundsatz der «guten Gesamtwirkung» gemäss Art. 411 BR entsprechen.</i></p>

Marginale	Art.	Normativer Inhalt	Kommentar / Hinweise
	42	Qualitätssicherung	
Fachberatung	421	<p>1 Die Gemeindebehörde zieht unabhängige und in Gestaltungsfragen ausgewiesene Fachleute bei, welche die Bauwilligen und die Baubewilligungsbehörden in allen Fällen beraten, die für das Orts- und Landschaftsbild von Bedeutung sind oder spezielle gestalterische Fragen aufwerfen (Bau- und Aussenraum).</p> <p>2 Die Fachberatung formuliert Empfehlungen zu Handen der Baubewilligungsbehörden und stellt dieser insbesondere in den folgenden Fällen Antrag:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Abweichungen von den Vorschriften über die Bau- und Aussenraumgestaltung; – Bauten und Anlagen in Ortsbild- und Struktur-erhaltungsgebieten; – Bewilligung von Einzelvorhaben in ZPP vor dem Erlass der Überbauungsordnung – Beurteilung von Bauvorhaben, welche die Gestaltungsfreiheit in Anspruch nehmen. – Bauten und Anlagen in Kulturlandschaften mit landschaftsprägenden Bauten; – Umbau, Erweiterung und Ersatz von erhaltenswerten Bauten ausserhalb von Baugruppen gemäss Bauinventar. 	<p><i>Die Fachleute – Architektinnen und Architekten, Landschaftsarchitektinnen und Landschaftsarchitekten, Bauberaterinnen und Bauberater des Berner Heimatschutzes, Ortsplanerin bzw. Ortsplaner – werden nach rein fachlichen Kriterien ausgewählt. Ihre Empfehlungen berücksichtigen auch die Meinung der Projektverfassenden und beschränken sich auf Gestaltungsfragen.</i></p> <p><i>Insbesondere auch Abweichungen von den baupolizeilichen Massen gemäss Art. 212 BR. S. Auch Art. 1 BR.</i></p> <p><i>Gemäss Art. 93 Abs. 1 Bst. a BauG</i></p> <p><i>Gemäss Art. 75 BauG</i></p> <p><i>Im Falle von schützenswerten Baudenkmalern oder von erhaltenswerten Baudenkmalern, welche in einem Ortsbild-erhaltungsgebiet gemäss Art. 511 BR liegen oder Bestandteil einer im Bauinventar aufgenommenen Baugruppe sind (so genannte K-Objekte) erfolgt die Beurteilung und Beratung durch die Kantonale Denkmalpflege (Art. 10c BauG)</i></p>

Marginale	Art.	Normativer Inhalt	Kommentar / Hinweise
Qualifizierte Verfahren	422	1 Die Gemeinde fördert die Durchführung von qualifizierten Verfahren zur Qualitätssicherung nach anerkannten Regeln.	<i>Dazu gehören Ideen- und Projektwettbewerbe sowie Studienaufträge nach der SIA-Ordnung 142 für Architektur- und Ingenieurwettbewerbe sowie so genannte Workshop- oder Gutachtenverfahren.</i>
		2 Sie kann insbesondere finanzielle Beiträge leisten sowie organisatorische und personelle Hilfe anbieten.	<i>Z.B. der Ortsplaner oder die Ortsplanerin für die Verfahrensberatung.</i>
Ökologischer Ausgleich im Siedlungsgebiet	43	Nachhaltiges Bauen und Nutzen	
	431	1 Zum Zweck des ökologischen Ausgleichs, d.h der Erhaltung resp. Schaffung von natürlichen Lebensgrundlagen innerhalb des Baugebietes und der Vernetzung von Biotopen sind wenigstens <ul style="list-style-type: none"> – nicht begehbare Flachdächer und Dächer mit bis zu 5° Neigung, deren Fläche 50 m² übersteigt, zu begrünen. – Böschungen ökologisch wirksam zu bepflanzen; – gefällte oder abgehende Bäume und Hecken zu ersetzen. 	<i>S. dazu Art. 18b Abs. 2 NHG; Art. 21 Abs. 4 NSchG.</i>
		2 Die Baupolizeibehörde kann gleichwertigen anderen ökologischen Ausgleichsmassnahmen zustimmen.	<i>Dazu gehören z.B. Naturwiesen, Hecken, usw.</i>
Energie	432	1 Bei der Erstellung von Bauten und Anlagen ist auf eine sparsame und umweltschonende Verwendung von Energien im Sinne der Kant. Energiegesetzgebung zu achten.	<i>Dazu gehören z.B. Schwimmteich, Tümpel, Trockenmauern, usw.</i>

Marginale	Art.	Normativer Inhalt	Kommentar / Hinweise
	2	Es ist speziell auf die Reduktion des Verbrauches an nichterneuerbarer Energie, auf die Verbesserung der Wärmedämmung von Gebäuden und auf die Reduktion von Schadstoffemissionen zu achten.	
	5	BAU- UND NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN	
	51	Ortsbildpflege	
Ortsbilderhaltungsgebiete	511	1 Die Ortsbilderhaltungsgebiete bezwecken die Erhaltung, die Gestaltung und die behutsame Erneuerung der für das Ortsbild prägenden Elemente und Merkmale.	<i>Wichtige Grundlagen für die Analyse des Ortsbildes bilden das Bauinventar der Gemeinde Biglen und ein Auszug des Inventars schützenswerter Ortsbilder der Schweiz ISOS, welche auf der Bauverwaltung eingesehen und bezogen werden können.</i>
		2 Für das Ortsbild der Gemeinde Biglen prägend sind insbesondere <ul style="list-style-type: none"> – die Orientierung der Bauten im alten Dorfkern; – die Materialien, Gebäudeproportionen und die Dachneigung des Emmentaler Bauernhauses; – die ortsbildprägende Wirkung der Baugruppe Kirche, Zehntenspeicher und Bären. 	
Baupolizeiliche Masse: Abweichungen	512	1 In Ortsbilderhaltungsgebieten kann die Baubewilligungsbehörde auf Empfehlung der Fachberatung oder auf der Grundlage des Ergebnisses eines qualifizierten Verfahrens von den baupolizeilichen Massen abweichen.	<i>S. Art. 421 BR. Fachberatung und qualifizierte Verfahren: S. Art. 422 BR</i>
		2 Sie sind in der Regel der vorherrschenden Bebau-	<i>Als vorherrschende Bebauung gilt die Mehrzahl der Bauten im</i>

Marginale	Art.	Normativer Inhalt	Kommentar / Hinweise
		ung bzw. den strukturbildenden Merkmalen anzupassen.	Ortsbild- oder Strukturerhaltungsgebiet, in einer Baugruppe, entlang einer Strasse oder um einen Platz.
	52	Pflege der Kulturlandschaft	
Baudenkmäler	521	1 Das von der zuständigen Fachstelle des Kantons erstellte und in Kraft gesetzte Bauinventar bezeichnet die schützenswerten und erhaltenswerten Baudenkmäler.	S. Denkmalpflege des Kantons Bern: Bauinventar der Gemeinde Biglen vom 30.11.2004; das Bauinventar ist behördenverbindlich und im Hinweisplan dargestellt. S. auch das Register des Bauinventars in der Boilage Nr. B4
		2 Es gelten die Bestimmungen des Bau- und Raumplanungs gesetzes.	S. Art. 10a–10e BauG; Art. 24d Abs. 2 RPG, Art. 83 Abs. 2 BauG sowie Erläuterungen zum Hinweisplan Boilage B1.
Archäologisches Schutzgebiet	522	1 Das archäologische Schutzgebiet bezweckt die Erhaltung oder die wissenschaftliche Untersuchung und Dokumentation der archäologischen Stätten, Fundstellen und Ruinen.	.
		2 Bei der Planung von Bauvorhaben, spätestens jedoch im Baubewilligungsverfahren, ist der archäologische Dienst des Kantons Bern einzubeziehen.	Treten bei Bauarbeiten archäologische Bodenfunde zutage, sind die Arbeiten einzustellen und die Gemeindeverwaltung oder der archäologische Dienst des Kantons Bern zu benachrichtigen.
Einzelbäume, Hofbäume und Hochstammobstgärten	523	1 Die im Zonenplan eingezeichneten Einzelbäume und Hofbäume sind aus landschaftsästhetischen und ökologischen Gründen geschützt.	Die entsprechend bezeichneten Objekte prägen das Orts- und Landschaftsbild innerhalb und ausserhalb des Siedlungsgebietes und dienen dem ökologischen Ausgleich.
		2 Fällungen können bewilligt werden, wenn das öf-	Zuständig für die Bewilligungen ist der Regierungsstatthalter

Marginale	Art.	Normativer Inhalt	Kommentar / Hinweise
		fentliche Interesse dagegen nicht überwiegt oder wenn die Bäume für Mensch, Tier und Eigentum eine Gefährdung darstellen.	<i>(Art. 41 Abs. 3 NSchG).</i>
	3	Gefällte Einzelbäume und Hofbäume oder natürliche Abgänge sind an derselben Stelle oder in unmittelbarer Nähe durch gleichwertige standortheimische Arten zu ersetzen.	
	4	Innerhalb der Landschaftsschutzgebiete sind die Hochstamm-Obstgärten in ihrem Bestand geschützt. Abgänge sind an gleicher Stelle oder in nächster Umgebung zu ersetzen.	
	5	Die übrigen Hochstamm-Obstgärten sind in ihrem Bestand zu erhalten.	
Fliessgewässer	524	<p data-bbox="616 989 1265 1061">1 Der Raumbedarf der Gewässer (Gewässerraum) gewährleistet die folgenden Funktionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="616 1069 1153 1101">a die natürliche Funktion der Gewässer <li data-bbox="616 1109 974 1141">b Schutz vor Hochwasser <li data-bbox="616 1149 907 1173">c Gewässernutzung 	<p data-bbox="1355 989 2038 1077"><i>Vgl. Art. 36a GschG, Art. 41a ff. GSchV, Art. 11 BauG, Art. 48 WBG, Art. 39 WBV sowie die AHOP Gewässerraum 2015 (rev. Juli 2017)</i></p>
	2	Der Gewässerraum für Fliessgewässer ist im Zonenplan «Naturgefahren und Gewässerräume» als flächige Überlagerung festgelegt (Korridor). Im Übrigen gilt Art. 39 Wasserbauverordnung (WBV).	<i>Messweise siehe Anhang 1 BR</i>
	3	Zugelassen sind nur Bauten und Anlagen, die standortgebunden sind und die im öffentlichen Interesse liegen. Alle anderen – bewilligungspflichtigen	<p data-bbox="1355 1372 2049 1428"><i>Vorbehalten sind zudem Massnahmen des Gewässerunterhalts und des Gewässerbaus gemäss Art. 6, 7 und 15 WBG</i></p> <p data-bbox="1355 1452 1556 1485"><i>vgl. Art. 11 BauG</i></p>

Marginale	Art.	Normativer Inhalt	Kommentar / Hinweise
		<p>und bewilligungsfreien – Bauten und Anlagen sowie Terrainveränderungen sind unter Vorbehalt des Bundesrechts untersagt. In dicht überbauten Gebieten können Ausnahmen für zonenkonforme Bauten und Anlagen bewilligt werden, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.</p>	<p><i>vgl. Art. 41c GschV und Art. 5b Abs. 2 WBG. Zuständig für den Entscheid, ob dicht überbaut</i> <i>- im Planerlassverfahren das AGR</i> <i>- im Baubewilligungsverfahren die Leitbehörde, das AGR erstellt einen Amtsbericht.</i></p>
		<p>4 Innerhalb des Gewässerraums ist die natürliche Ufervegetation zu erhalten. Zulässig ist nur eine extensive land- und forstwirtschaftliche Nutzung oder eine naturnahe Grünraumgestaltung. Dies gilt nicht für den Gewässerraum von eingedolten Gewässern.</p>	<p><i>Vgl. Art. 532 Abs. 1 Lebensraum Fliessgewässer und Quellen</i> <i>vgl. auch Art. 41c Abs. 3 und 4 GSchV</i></p>
<p>Amphibienlaichgebiet Änggist</p>	<p>525</p>	<p>1 Das im Zonenplan bezeichnete Amphibienlaichgebiet Änggist ist mit seiner Umgebung geschützt. Ziel ist die Erhaltung des Wasser- und Landlebensraumes für die Zielart Geburtshelferkröte und zahlreiche andere wasserbewohnende Tier- und Pflanzenarten.</p> <p>2 Das Gewässer darf nicht verändert oder zerstört werden. Eine gute Besonnung des Gewässers wie der umgebenden Landlebensräume (Trockensteinmauer, Kiesflächen, usw.) soll gewährleistet sein.</p>	

Marginale	Art.	Normativer Inhalt		Kommentar / Hinweise
Landschafts- schutzgebiete	53	Schutz der naturnahen Landschaft		
	531	1	Die Landschaftsschutzgebiete bezwecken die Erhaltung besonders empfindlicher und wertvoller Landschaften, Naherholungsgebiete, Aussichtslagen und Ortsränder.	<i>Vgl. Art. 9, 10 und BauG. Schutzzweck ist die Landschaftsästhetik; die Schönheit und Eigenart wird u.a. geprägt durch die Topografie und durch empfindliche Landschaftselemente wie Einzelbäume, Baumgruppen und Obstbaumgärten (Art. 524).</i>
		2	Bauten, Anlagen und Terrainveränderungen sind zugelassen, wenn sie für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung notwendig sind, zur Revitalisierung der Landschaft beitragen und sich gut in das Landschaftsbild einfügen. Nicht zugelassen sind Aufforstungen, Baumschulen und Gärtnereien.	<i>Unverträglich mit dem Landschaftsschutzgebiet sind u.a. Abbau- und Ablagerungsgebiete, bodenunabhängige Produktion in Gewächshäusern, Sport- und Freizeitanlagen sowie Freileitungen und Antennen.</i>
		3	Waldränder sind zu pflegen, wobei gestufte Bestände mit dichtem Schluss anzustreben sind.	
Lebensräume	532	1	Für die Lebensräume im Zonenplan gelten die folgenden Schutzziele und besonderen Vorschriften:	
Lebensräume	Abk.	Schutzziele		Besondere Vorschriften
Fliessgewässer	L1	Erhalten und Aufwerten als natürliche Lebensräume für standort-typische Pflanzen- und Tierarten und als wichtige Vernetzungsachsen.	In einem Abstand von 3,0 6,0 m, gemessen ab Oberkante Böschung oder Rand Ufervegetation, dürfen keine Pflanzenschutzmittel, Herbizide oder Dünger ausge-	<i>Vgl. Art. 1, 37 und 38 GSchG, Art. 18 Abs. 1^{bis}, Art. 7 DZV und Art. 21 NHG, Art. 20 und 21 NSchG; Art. 8 FiG; Kantonale Merkblätter: Unterhalt von Uferböschungen (Formular Nr. 839.15) 1998; Unterhalt von Wiesenbächen (Formular Nr. 839.10) 2002; Unterhalt und Wasserbau gemäss WBG</i>

Marginale	Art.	Normativer Inhalt	Kommentar / Hinweise	
Hecken, Feldgehölze, Uferbestockung	L2	<p>Hecken, Feldgehölze, Uferbestockungen sind als bedeutende Lebensräume für Pflanzen und Tiere und als wichtige Vernetzungselemente in der Landschaft und Siedlung zu erhalten und qualitativ zu verbessern.</p>	<p>bracht werden.</p> <p>Die sachgemässe Pflege ist gestattet und soll abschnittsweise (1/3 oder max. 50,0 m) im Winter durch Auslichten der schnell wüchsigen Arten erfolgen. Dornensträucher, beerentragende Gehölze sowie markante Bäume sind zu erhalten und zu fördern. Auf den Stock setzen der Hecken und Ufergehölze ist gestattet.</p> <p>Nicht gestattet sind</p> <ul style="list-style-type: none"> – abbrennen der Gehölze – Verwendung von Insektiziden, herbiziden und andern chemischen Stoffen sowie das Anbringen von Dünger aller Art in einem Streifen von 3,0 6,0 m entlang von Hecken, Feld- und Ufergehölz. 	<p><i>Alle Hecken, Feld- und Ufergehölze sind gemäss Art. 21 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz bzw. Art. 27 des Naturschutzgesetzes geschützt. Sie dürfen in ihrer Ausdehnung nicht geschmälert oder entfernt werden.</i></p>

Marginale	Art.	Normativer Inhalt		<i>Kommentar / Hinweise</i>
Feuchtstandorte kommunal	L3	Feuchtgebiete sind als Lebensräume für hochspezialisierte Lebensgemeinschaften zu schützen und extensiv zu bewirtschaften.	Sie dürfen weder trockengelegt, noch durch Düngung, Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln, Abbrennen, Überschüttung oder Beweidung beeinträchtigt werden. Sie sind gegenüber den intensiver genutzten Landwirtschaftsflächen mit einem extensiven Pufferstreifen abzugrenzen. Die Bestände sind frühestens ab dem 1. Juli zu mähen.	<i>Vgl. Art. 18 Abs. 1 bis NHG; Art. 20 und 22 NSchG; Kantonale Merkblätter: Feuchtgebiete im Kanton Bern; Lebensraum Feuchtgebiet - ein Kurzportrait.</i>
Trockenstandorte kommunal	L4	Erhalten und Aufwerten der mageren, trockenen Wiesenvegetation als natürliche Lebensräume für standorttypische Pflanzen- und Tierarten.	Trockenstandorte dürfen weder durch Düngung, Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln, Abbrennen, Überschüttung, Bewässerung oder Beweidung beeinträchtigt werden. Die Bestände sind frühestens ab dem 1. Juli zu mähen.	<i>Vgl. Art. 18 Abs. 1 bis NHG; Art. 20 und 22 NSchG; Kantonale Merkblätter: Trockenstandorte im Kanton Bern.</i>

Marginale	Art.	Normativer Inhalt	Kommentar / Hinweise
	54	Ersatz- und Förderungsmassnahmen	
Ersatzmassnahmen	541	<p>1 Lässt sich die Beeinträchtigung oder Beseitigung von Schutzgebieten oder Schutzobjekten nicht vermeiden, hat die Verursacherin bzw. der Verursacher für gleichwertigen Ersatz zu sorgen.</p> <p>2 Über Ausnahmen, Bewilligungen und Ersatzmassnahmen entscheidet die Baubewilligungsbehörde oder die gemäss übergeordneter Gesetzgebung zuständige Stelle.</p>	<p>Art. 41 Abs. 3 NSchG Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG <i>Zuständigkeit: gemäss Art. 27 NSchG Regierungstatthalterin bzw. Regierungstatthalter für Hecken; gemäss Art. 15 Abs. 3c NSchG: Naturschutzinspektorat Amt für Naturförderung (ANF) für Objekte von überlokaler Bedeutung-</i></p>
Förderungsmassnahmen	542	<p>1 Die Gemeinde kann Massnahmen zur Erhaltung und Aufwertung der Landschaft (Anlage von Bäumen, Baumgruppen, Hecken, Obstgärten und dergleichen) fördern und unterstützen.</p> <p>2 Der Gemeinderat erlässt Richtlinien über die Ausrichtung von freiwilligen Gemeindebeiträgen für ökologische Ausgleichsmassnahmen.</p>	<p><i>Weitere Förderungsmassnahmen Art. 13 ff. NHG; Art. 4 ff. NHV; Art. 22 ff. NSchG; LKV; ÖKV</i></p>

Marginale	Art.	Normativer Inhalt	Kommentar / Hinweise
	55	Gefahrengebiete	
Bauen in Gefahrengebieten	551	<p>1 Wer in einem Gefahrengebiet baut, hat im Baugesuch darzulegen, dass er die erforderlichen Massnahmen zur Gefahrenbehebung und Schadenminimierung getroffen hat.</p> <p>2 Es wird empfohlen, frühzeitig eine Voranfrage einzureichen.</p> <p>3 Bei Baugesuchen in Gebieten mit erheblicher oder mittlerer Gefährdung oder mit nicht bestimmter Gefahrenstufe zieht die Baubewilligungsbehörde die kantonale Fachstelle bei.</p>	<p><i>Gemäss Art. 6 BauG dürfen in Gebieten, in welchen Leben und Eigentum erfahrungsgemäss oder voraussehbar bedroht sind, keine für den Aufenthalt von Menschen oder Tieren bestimmte Bauvorhaben bewilligt werden. Den Grundeigentümern oder Grundeigentümerinnen bleibt der Nachweis offen, dass die Gefährdung des Baugrundstückes und des Zugangs durch sichernde Massnahmen behoben ist. Die bekannten Gefahrengebiete sind im Zonenplan als Hinweis eingetragen. Die für die Beurteilung eines Baugesuchs massgebende Bestimmung der Gefahrenstufe erfolgt im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens gestützt auf die dannzumal aktuellsten Gefahrengrundlagen (Gefahrenkarte, Gefahrengutachten). Daraus leiten sich die Baubeschränkungen ab (S. Art. 552 BR).</i></p> <p><i>Die Voranfrage ist bei der Baubewilligungsbehörde einzureichen.</i></p>
Gefahrengebiet mit erheblicher Gefährdung	552	<p>1 Im Gefahrengebiet mit erheblicher Gefährdung («rotes Gefahrengebiet») dürfen keine Bauten und Anlagen, die dem Aufenthalt von Mensch oder Tier dienen, neu errichtet oder erweitert werden. Andere Bauten und Anlagen sind nur zugelassen, wenn sie auf eine Lage im Gefahrengebiet angewiesen sind und zudem Menschen, Tiere sowie erhebliche Sachwerte nicht gefährdet sind. Umbauten und Zweckänderungen sind nur gestattet, wenn dadurch</p>	<p><i>Personen sind sowohl innerhalb als auch ausserhalb von Gebäuden gefährdet. Mit der plötzlichen Zerstörung von Gebäuden ist zu rechnen oder die Ereignisse treten in schwächerem Ausmass, dafür mit einer hohen Wahrscheinlichkeit auf. Wichtige Kriterien für die Beurteilung des Schadenrisikos sind z.B. der gefährdete Personenkreis innerhalb und ausserhalb der Gebäude sowie die Sicherheitsmassnahmen.</i></p>

Marginale	Art.	Normativer Inhalt	Kommentar / Hinweise
Gefahrengebiet mit mittlerer Gefährdung	2	<p>das Schadenrisiko vermindert wird.</p> <p>Im Gefahrengebiet mit mittlerer Gefährdung («blaues Gefahrengebiet») sind Bauten nur zugelassen, wenn mit Massnahmen zur Gefahrenbehebung sichergestellt ist, dass Menschen, Tiere und erhebliche Sachwerte nicht gefährdet sind.</p>	<p><i>Personen sind innerhalb von Gebäuden kaum gefährdet, jedoch ausserhalb davon. Mit Schäden an Gebäuden ist zu rechnen, jedoch sind plötzliche Gebäudezerstörungen nicht zu erwarten, falls geeignete Massnahmen getroffen werden. Die Sicherheit von Personen ist sowohl innerhalb wie ausserhalb der Gebäude zu berücksichtigen.</i></p>
Gefahrengebiet mit geringer Gefährdung	3	<p>Im Gefahrengebiet mit geringer Gefährdung («gelbes Gefahrengebiet») wird der Baugesuchsteller im Baubewilligungsverfahren auf die Gefahr aufmerksam gemacht. Für sensible Bauten gelten die Bestimmungen von Art. 552 Abs. 1 und 2 sinngemäss.</p>	<p><i>Personen sind kaum gefährdet. An der Gebäudehülle sind geringe Schäden möglich und im Innern von Gebäuden können bei Hochwasser sogar erhebliche Sachschäden auftreten.</i></p> <p><i>Sensible Bauten sind:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – Gebäude und Anlagen, in denen sich besonders viele Personen aufhalten, die schwer zu evakuieren sind (wie Spitäler, Heime, Schulen) oder die besonderen Risiken ausgesetzt sind (z.B. Campingplätze), – Gebäude und Anlagen, an denen bereits geringe Einwirkungen grosse Schäden zur Folge haben (wie Schalt- und Telefonzentralen, Steuerungs- und Computeranlagen, Trinkwasserversorgungen, Kläranlagen) – Gebäude und Anlagen, an denen grosse Folgeschäden auftreten können (wie Deponien, Lagereinrichtungen oder Produktionsstätten mit Beständen an gefährlichen Stoffen)
Gefahrengebiet mit nicht bestimmter Gefahrenstufe	4	<p>In Gefahrengebieten mit nicht bestimmter Gefahrenstufe ist diese spätestens im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens zu bestimmen.</p>	<p><i>Es wird empfohlen, die Abklärungen vor Einreichen des Baugesuchs zu treffen. Sie sind in der Regel durch den Baugesuchsteller vorzunehmen. Möglich ist auch die Anordnung durch die Baubewilligungsbehörde im Sinne von Art. 23 BewD.</i></p>

Marginale	Art.	Normativer Inhalt	Kommentar / Hinweise
	6	STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
Widerhandlungen	601	<p>1 Widerhandlungen gegen die baurechtliche Grundordnung, gegen die übrigen Gemeindebauvorschriften und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen, werden nach den Strafbestimmungen der Baugesetzgebung geahndet.</p> <p>2 Verstösse gegen die baurechtliche Grundordnung, gegen die übrigen Gemeindebauvorschriften und gegen gestützt darauf erlassene Verfügungen, welche nicht der Strafdrohung der Baugesetzgebung unterstehen, werden mit Busse bis zu Fr. 5'000.00 bestraft.</p>	<i>Art. 50 BauG</i>
Inkrafttreten	602	Die baurechtliche Grundordnung, bestehend aus dem Baureglement mit Anhang und dem Zonenplan, tritt mit ihrer Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.	
Aufhebung von Vorschriften	603	<p>Mit Inkrafttreten der baurechtlichen Grundordnung werden aufgehoben</p> <ul style="list-style-type: none"> – die baurechtliche Grundordnung vom 31.03.1998 – der Schutzzonenplan vom 15.03.1993 – der Landschaftsrichtplan vom 21.11.1979 – der Verkehrsrichtplan vom 21.11.1979 – die Überbauungsordnung Nr. 6 „Hohle“ vom 15.02.1991 – die Überbauungsordnung „Arnistrasse“ vom 03.12.2004 	

Marginale	Art.	Normativer Inhalt	<i>Kommentar / Hinweise</i>
-----------	------	-------------------	-----------------------------

- die Überbauungsordnung „Schulhaus“ vom 22.03.2002
- die Überbauungsordnung „Rohrstrasse/Dättligstutz“ vom 05.11.1976
- der Richtplan „Verkehr“ – Öffentlicher Verkehr / Strassenplan
- der Richtplan „Verkehr“ - Fussgängerverbindungen
- der Richtplan „Umgestaltung Rohr- / Thunstrasse“
- die Richtplanung – Plan 1 (Inventar)
- die Richtplanung – Plan 2 (Neue Grundordnung)
- die Richtplanung – Plan 3 (Strassenraum-Gestaltung)
- **Zonenplan «Naturgefahren» vom 28. Januar 2010**